

a. 570. P̄c. Iustini Aug. IIII.
anno.
... et fuit hominum et
boum nimia mortalitas.

a. 572. VI P̄c. Iustini Aug.¹⁾
Eo anno occisus est a suis Al-
bida rex Langobardorum VIII.
Kal. Jun.

a. 570. Anno V Iustini II. im-
peratoris pestilentia boum et
interitus ubique fuit.

a. 571. Imperante Iustino II.
anno VI²⁾.
Alboin rex Langobardorum a
suis occisus est in palatio suo
. . . IV. Kal. Julias.

Es ist an sich möglich, dass diese Nachrichten aus verschiedenen Quellen entnommen sind, die des Agnellus — daran kann wol kein Zweifel sein — ravennatischen, die des Exc. Sang. römischen Annalen (und es muss bemerkt werden, dass von der grossen Menge annalistischer Nachrichten des Agnellus nur ein sehr kleiner Theil in dem Exc. Sang. sich wiederfindet), aber das ist doch wol weniger wahrscheinlich: die Abweichungen zwischen Exc. Sang. und Anon. Cusp. B, welche wir oben auch noch nach 493 fanden, namentlich die beiden Notizen zu 501 und 502, andererseits die Uebereinstimmung zwischen Agn. und Exc. Sang. lassen es als möglich erscheinen, dass in der Vorlage des Sangallener Mönches auch die ravennatische Liste bis in das sechste Jahrhundert hinein fortgesetzt war und das ist nicht nur nicht unwahrscheinlich, sondern gewissermassen mit Nothwendigkeit anzunehmen nach folgender Erwägung: wir fanden zwischen Anon. Cusp. A und der Chronik von 641 so enge Uebereinstimmung, dass wir annehmen mussten, beide gehen auf eine besondere, etwas verdorbene Abschrift der Ravennater Annalen zurück; wenn nun die Chronik, wie wir soeben bewiesen haben, eine bis ins 6. Jahrhundert reichende Fortsetzung der Ravennater Annalen benutzte, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass eine solche auch in der Vorlage des Anon. Cusp. enthalten gewesen sein muss, dass sie nur durch Zufall im Anon. Cusp. selbst verschwunden sein kann. Auch sahen wir, dass die Liste in der Quelle des Chronisten von 641 weiter reichte, als bei diesem selbst, zweifelsohne über das Jahr 523 hinaus: es steht sonach der Annahme, dass Exc. Sang. bis zum Schluss aus einer ravennatischen Fortsetzung schöpft, von dieser Seite nichts entgegen. Und auch der Einwurf, den wir uns selbst machten, dass in den fraglichen Notizen des Exc. Sang. zweimal Rom, Ravenna gar nicht genannt war, hat doch so gar viel nicht zu bedeuten, denn auch in dem Abschnitt

1) Warum De Rossi diese Notiz dem Jahre 573, die vorige dem Jahre 571 zuschreibt, ist mir unklar. 2) Des Agnellus annus VI. imperii (= 571) könnte leicht Verwechslung mit ann. VI. consulatus (= 572) sein, wie die Quelle wahrscheinlich hatte.